ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

CTS Car Top Systems

Anwendbar auf

CTS Car Top Systems GmbH
CTS Car Top Systems sp. z o.o.
CTS Car Top Systems Kft.

Version 09/2026

Hinweis zur Anwendung. Der KÄUFER ist die in der jeweiligen Bestellung oder im jeweiligen Liefervertrag genannte Gesellschaft von Car Top Systems. Die länderspezifischen Regelungen in Anhang 1 gelten entsprechend. Verweise auf Rechtsvorschriften umfassen, soweit anwendbar, auch Änderungen, Durchführungsmaßnahmen und Nachfolgeregelungen.

1. Allgemeine Bedingungen / Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen") gelten für die Lieferung von Waren, Rechten und digitalen Inhalten aller Art, einschließlich Teilen, Ersatzteilen, Komponenten, Materialien, Werkzeugen, Systemen und Software, unabhängig davon, ob eigenständig, eingebettet oder vernetzt („Waren"), sowie für Werk- und Dienstleistungen aller Art (zusammen mit den Waren „Produkte") durch einen Lieferanten („LIEFERANT") an die in der Bestellung oder im Liefervertrag bezeichnete Gesellschaft von Car Top Systems („KÄUFER"). KÄUFER ist je nach Fall die Car Top Systems GmbH, die Car Top Systems sp. z o.o. oder die Car Top Systems Kft. Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil jeder Bestellung („Bestellung") sowie jedes Einkaufs-, Liefer- oder Rahmenvertrags zwischen KÄUFER und LIEFERANT (zusammen mit den Bestellungen „Liefervertrag") und gelten für künftige Bestellungen und Lieferverträge, sofern sie nicht ausdrücklich ersetzt werden. Die Produkte sind im Liefervertrag näher beschrieben.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des LIEFERANTEN finden keine Anwendung, es sei denn, der KÄUFER hat diese Bedingungen ausdrücklich schriftlich akzeptiert. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der KÄUFER in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des LIEFERANTEN die vom LIEFERANTEN gelieferten Produkte annimmt und/oder bezahlt. Die Bestimmungen einer Abrufbestellung oder eines Liefervertrags haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Bei widersprüchlichen Bestimmungen in diesen Einkaufsbedingungen und den in diesen Einkaufsbedingungen in Bezug genommenen Dokumenten gehen die Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen vor, es sei denn, das in Bezug genommene Dokument bestimmt ausdrücklich etwas anderes.

1.3 Definitionen: Im Singular verwendete Definitionen schließen, soweit es der Zusammenhang zulässt, den Plural ein und umgekehrt. „Verbundenes Unternehmen" einer Partei bzw. „verbunden" bezeichnet ein Unternehmen beliebiger Rechtsform, das von dieser Partei unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird, diese Partei beherrscht oder mit dieser Partei unter gemeinsamer Beherrschung steht, wobei Beherrschung angenommen wird, wenn mindestens 50 % der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden. „Teile" sind Teile, Komponenten, Baugruppen und Materialien, die Bestandteil der Produkte sind. „Einkaufsvertrag" ist ein einzelner Vertrag über den Kauf von Produkten zwischen KÄUFER und LIEFERANT, einschließlich eines durch eine Bestellung zustande gekommenen Vertrags; er ist Bestandteil des Liefervertrags. „Arbeitstage" sind alle Kalendertage der Woche mit Ausnahme von Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am eingetragenen Sitz des KÄUFERS.

1.4 Jede nach diesen Einkaufsbedingungen „schriftlich" oder „in Schriftform" erforderliche Mitteilung und Vereinbarung ist eigenhändig zu unterzeichnen, sofern sie nicht im Rahmen eines elektronischen Beschaffungsprozesses des KÄUFERS erfolgt; sie kann per E-Mail, Telefax oder elektronischer Datenübertragung im Rahmen einer internetbasierten Plattformlösung übermittelt werden. Mündliche Vereinbarungen jeder Art, einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen und eines Liefervertrags, müssen vom KÄUFER schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu werden. Änderungen und/oder Ergänzungen eines Liefervertrags oder dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen dieser Schriftformklausel selbst.

1.5 Zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen KÄUFER und LIEFERANT nach dem anwendbaren gesetzlichen Recht.

2. Abschluss des Liefervertrags, Änderungen und Ergänzungen, Exklusivität, Mengen

2.1 Lieferverträge kommen zustande, wenn die Parteien einen Einkaufs-, Liefer- oder Rahmenvertrag schließen oder, sofern kein solcher Vertrag geschlossen wird, zu dem Zeitpunkt, zu dem der KÄUFER eine Bestellung aufgibt und der LIEFERANT sie annimmt. Lieferverträge und sonstige Geschäfte zwischen KÄUFER und LIEFERANT sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nimmt der LIEFERANT eine Bestellung des KÄUFERS nicht innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Zugang an, ist der KÄUFER berechtigt, seine Bestellung zu stornieren. Die Ausführung einer Bestellung durch den LIEFERANTEN ohne vorherige Bestätigung der Bestellung gilt als stillschweigende Annahme durch den LIEFERANTEN.

2.2 Abrufbestellungen des KÄUFERS innerhalb der im Liefervertrag vereinbarten Kapazitäten gelten automatisch als angenommen und werden für den LIEFERANTEN verbindlich. Übersteigt eine Abrufbestellung die vereinbarte Kapazität, hat der LIEFERANT den Fehlbetrag unverzüglich zu benennen, nachzuweisen, einen Wiederherstellungsplan vorzuschlagen und wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Anforderungen des KÄUFERS zu erfüllen. Nichts in dieser Ziffer verlangt eine objektiv unmögliche Leistung oder beschränkt zwingende gesetzliche Rechte wegen Störung der Geschäftsgrundlage (Hardship).

2.3 Der Bezug von Produkten durch den KÄUFER vom LIEFERANTEN erfolgt auf Seiten des KÄUFERS stets nicht exklusiv, d. h. der KÄUFER darf die Produkte auch aus anderen Quellen beziehen. Die Parteien erkennen an, dass die Marktnachfrage nach Automobilprodukten und damit nach deren Komponenten während der Laufzeit des Liefervertrags schwanken wird und von wirtschaftlichen Faktoren, Änderungen im Verbraucherverhalten usw. abhängt. Die Parteien erkennen an, dass dies für alle Beteiligten ein unternehmerisches Risiko darstellt. Unter Berücksichtigung dieser Risiken sehen die Parteien gleichwohl wechselseitig Vorteile darin, die Lieferkapazitäten für die Teile vorzuhalten und die damit verbundenen langfristigen Absatzchancen zu nutzen. Aufgrund der vorstehenden Unsicherheiten sind Mengenangaben oder Schätzungen des KÄUFERS lediglich Richtwerte und für den KÄUFER unverbindlich. Angaben zu geplanten Mengen in Anfragen, im Liefervertrag und/oder Mitteilungen über vorläufige Bedarfe begründen weder eine Abnahmepflicht noch Ansprüche gegen den KÄUFER, wenn die tatsächlichen Mengen die geplanten Mengen nicht erreichen. Eine Vereinbarung über feste Mengen ist nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen wurde. Besteht keine Vereinbarung über feste Volumina oder Mengen, ist der LIEFERANT verpflichtet, den KÄUFER während der jeweiligen Projektlaufzeit mit dem für das Projekt erforderlichen Bedarf zu beliefern; Ziffer 17.1 bleibt unberührt. Aufwendungen des LIEFERANTEN für Kostenvoranschläge werden vom KÄUFER nicht erstattet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.4 Der LIEFERANT darf die Produkte (einschließlich Änderungen ihrer Spezifikationen, ihrer Konstruktion und/oder der Materialien), die Produktionsprozesse und/oder den Produktionsstandort nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS ändern. Der KÄUFER kann vom LIEFERANTEN Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Aufbau und Herstellungsverfahren der Produkte verlangen. Der LIEFERANT hat unverzüglich einen Vorschlag zur Umsetzung solcher Änderungen vorzulegen und die verlangten Änderungen unverzüglich umzusetzen, es sei denn, die verlangte Änderung ist für den LIEFERANTEN offensichtlich unzumutbar.

Die Auswirkungen dieser Änderungen, insbesondere hinsichtlich Kostenerhöhungen oder -senkungen sowie Lieferterminen, sind in angemessener und einvernehmlicher Weise zu regeln und dürfen die Umsetzung der verlangten Änderungen nicht behindern.

2.5 Der LIEFERANT hat vor der Beauftragung oder dem Wechsel eines kritischen, Single-Source-, sicherheitsrelevanten, cybersicherheitsrelevanten oder für Sonderprozesse eingesetzten Unterlieferanten oder Unterauftragnehmers die vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS einzuholen. Die Zustimmung entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Verantwortung. Der LIEFERANT hat Notfallpläne vorzuhalten und wesentliche Risiken in der Unterlieferkette unverzüglich offenzulegen.

3. Produktpreis und Zahlungsbedingungen; Wettbewerbsfähigkeit

3.1 Sind die Produktpreise zum Zeitpunkt der Bestellung des KÄUFERS nicht festgelegt, hat der LIEFERANT die Produktpreise in die an den KÄUFER zurückzusendende Kopie der Bestellung einzutragen. Ein wirksamer Liefervertrag kommt erst zustande, wenn der KÄUFER diese Produktpreise schriftlich akzeptiert hat. Sämtliche Nebenkosten (Zoll, Verpackung, Transport, Versicherung) sind im Angebot des LIEFERANTEN gesondert auszuweisen und vom LIEFERANTEN zu tragen (mit Ausnahme der anwendbaren Umsatzsteuer), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Erhöhungen der Produktpreise einschließlich der Erhöhung von Nebenkosten bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des KÄUFERS.

3.2 Sofern keine längere Frist vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen netto nach Eingang einer richtigen und vollständigen Rechnung sowie nach Eingang der Produkte und der erforderlichen Unterlagen. Ein geringfügiger oder abtrennbarer Mangel verschiebt die Fälligkeit des unstreitigen Teils nicht. Der KÄUFER darf bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung nur einen Betrag zurückbehalten, der in angemessenem Verhältnis zum Mangel, zur unvollständigen Lieferung oder zum damit verbundenen Risiko steht. Zwingende gesetzliche Regelungen über Zahlungsverzug bleiben unberührt.

3.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, umfasst der Produktpreis sämtliche Waren und Leistungen des LIEFERANTEN, insbesondere die Herstellung und Lieferung der Produkte, die Ausführung sämtlicher Gewährleistungsarbeiten sowie die Kosten der Produktentwicklung, des Aufbaus der Serienproduktion, der Erstmusterprüfung und sämtliche Kosten für die Beschaffung von Werkzeugen. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis und insbesondere unabhängig von Kostensteigerungen, einschließlich Kostensteigerungen bei Einzelteilen, Rohstoffen, Energie und Arbeit, es sei denn, der KÄUFER stimmt einer Preiserhöhung schriftlich zu. Er ist ferner unabhängig von der Menge der im Wege von Abrufbestellungen bestellten Produkte.

3.4 Der LIEFERANT sichert zu, dass seine Preise wettbewerbsfähig sind. Erhält der KÄUFER ein in gutem Glauben (bona fide) abgegebenes niedrigeres Angebot für vergleichbare Produkte, Mengen, Qualität, Lieferung, Investitionen, Gewährleistung und Risikoverteilung, hat der LIEFERANT zwanzig (20) Arbeitstage Zeit, das verifizierte wettbewerbsfähige Niveau zu erreichen. Kommt keine Einigung zustande, kann der KÄUFER den betroffenen Umfang mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Der LIEFERANT darf einem vergleichbaren Automobilkunden für vergleichbare Produkte und Umstände keine wesentlich besseren Nettopreise oder Geschäftsbedingungen anbieten, ohne dem KÄUFER unverzüglich gleichwertige Bedingungen anzubieten.

4. Liefertermine, Gefahrübergang, Transport

4.1 Die in der Abrufbestellung oder im Liefervertrag festgelegten Liefertermine und -bedingungen sind für den LIEFERANTEN verbindlich. Der KÄUFER ist berechtigt, Termine und Mengen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu ändern. Die jeweils letzte Abrufbestellung ist verbindlich.

4.2 Sofern nicht schriftlich andere Lieferbedingungen vereinbart wurden, erfolgt die Lieferung DAP (INCOTERMS 2020) an den KÄUFER oder an einen vom KÄUFER bestimmten Ort. Bei DAP-Lieferungen ist der KÄUFER berechtigt, die Lieferbedingung von DAP auf FCA (INCOTERMS 2020) zu ändern. Trägt der KÄUFER die Transportkosten, hat der LIEFERANT das geeignetste, günstigste und üblicherweise verwendete Transportmittel sowie die entsprechende Verpackung zu wählen, es sei denn, der KÄUFER bestimmt Transportmittel und Verpackung. Hat der KÄUFER die Lieferbedingung auf FCA geändert, werden die Transportkosten vom Produktpreis abgezogen, sofern der KÄUFER der Übernahme der Transportkosten zugestimmt hat.

4.3 Haben die Parteien eine Lieferung DAP vereinbart, ist für die rechtzeitige Lieferung der Eingang der Produkte und der Versanddokumente am Standort des KÄUFERS oder an dem vom KÄUFER bestimmten Ort maßgeblich. Bei Lieferungen FCA sind die in den Abrufbestellungen genannten Termine und Mengen als Abholtermine zu verstehen. Der LIEFERANT ist dafür verantwortlich, die Abholung bei den vom KÄUFER bestimmten Spediteuren anzumelden.

4.4 Bei Abrufbestellungen bestimmt der KÄUFER Liefermenge und Liefertermine. Prognosen und erwarteter Bedarf sind für den KÄUFER unverbindlich und begründen keine Abnahmeverpflichtung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der KÄUFER kann Abrufbestellungen ganz oder teilweise stornieren oder ändern. Die Entschädigung für die Stornierung einer Abrufbestellung ohne Angabe von Gründen bestimmt sich ausschließlich nach den in Ziffer 4.7 festgelegten Dispositionsvorgaben. Der LIEFERANT hat vermeidbare Verpflichtungen unverzüglich zu stoppen, Schäden zu mindern und entsprechende Nachweise vorzulegen.

4.5 Liefert der LIEFERANT mehr oder weniger Produkte als bestellt und/oder vorzeitig, behält sich der KÄUFER das Recht vor, die Lieferung der Produkte auf Kosten des LIEFERANTEN zurückzuweisen, die Rechnung entsprechend anzupassen oder deren Anpassung zu verlangen und/oder überschüssig gelieferte Produkte auf Kosten des LIEFERANTEN einzulagern.

4.6 Der LIEFERANT ist verpflichtet, den KÄUFER unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnis, schriftlich zu informieren über (i) jede vorhergesehene oder vorhersehbare Verzögerung bei der Lieferung von Produkten und/oder (ii) die Verzögerung sonstiger Leistungspflichten und/oder (iii) das Bestehen von Leistungshindernissen (z. B. fehlende Bestellungen, nicht funktionsfähiger elektronischer Datenaustausch (Electronic Data Interchange)), einschließlich der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung. Diese Mitteilung oder die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht des KÄUFERS auf seine Rechte wegen der nicht rechtzeitigen Lieferung dar.

4.7 Hat der LIEFERANT auf Grundlage der Bedarfsprognosen Produkte hergestellt oder bearbeitet oder Materialien oder Produkte bestellt, die aufgrund einer technischen Änderung, der Beendigung eines Liefervertrags oder des Auslaufens von Produkten vom LIEFERANTEN anderweitig nicht verwendet werden können, erstattet der KÄUFER, sofern auf Projektebene nichts anderes vereinbart wurde, die Kosten nach den folgenden Dispositionsvorgaben:

- Mengen der Wochen 1 bis 3: Freigabe zur Produktion der Produkte (Verkaufspreis) und/oder der Halbfertigerzeugnisse,
- Mengen der Wochen 4 bis 9: Freigabe zur Disposition von Rohmaterial, nicht jedoch zur Produktion,
- Mengen ab Woche 10: unverbindliche Budgetwerte.

Soweit der KÄUFER Kosten nach dieser Bestimmung erstattet, ist er berechtigt, vom LIEFERANTEN die Herausgabe der betreffenden Produkte und Materialien bzw. der betreffenden Kaufteile zu verlangen.

5. Vertragserfüllung einschließlich verspäteter Lieferung

5.1 Der LIEFERANT erkennt an, dass die ordnungsgemäße Belieferung mit Produkten sowie Liefertermine und -mengen für die Vertragserfüllung von wesentlicher Bedeutung sind. Der LIEFERANT trägt das Beschaffungsrisiko entlang der Lieferkette, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Verletzt der LIEFERANT eine Verpflichtung aus einem Liefervertrag, einer Abrufbestellung oder einem sonstigen Geschäft, ist der LIEFERANT verpflichtet, dem KÄUFER alle durch die Pflichtverletzung verursachten Schäden zu ersetzen, soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn das anwendbare gesetzliche Recht für einen Schadensersatzanspruch des KÄUFERS ein Verschulden des LIEFERANTEN voraussetzt und der LIEFERANT kein Verschulden trifft. Der LIEFERANT haftet für Pflichtverletzungen und das Verschulden seiner Unterlieferanten in gleicher Weise wie für eigene Pflichtverletzungen und eigenes Verschulden.

5.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Produkte den KÄUFER entsprechend dem jeweiligen Liefervertrag oder der jeweiligen Abrufbestellung erreichen. Unbeschadet der Ziffer 4.6 hat der LIEFERANT, sobald ihm konkrete Umstände oder Ereignisse bekannt werden, die zur Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Liefermenge führen oder führen könnten, alle erforderlichen und geeigneten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und den KÄUFER unverzüglich hierüber zu informieren.

5.3 Für verspätete Lieferungen des LIEFERANTEN gelten die Bestimmungen des anwendbaren gesetzlichen Rechts. In jedem Fall ist der LIEFERANT verpflichtet, dem KÄUFER sämtliche durch die verspätete Lieferung verursachten Schäden zu ersetzen. Die körperliche Annahme verspäteter Produktlieferungen gilt nicht als Verzicht des KÄUFERS auf seine Rechte wegen der verspäteten Lieferung.

5.4 Während der Verzögerung oder Nichterfüllung durch den LIEFERANTEN und für einen angemessenen Zeitraum danach ist der KÄUFER berechtigt, (i) Ersatzprodukte aus anderen verfügbaren Quellen zu beziehen, wodurch sich die Menge der bestellten Produkte um die so ersetzte Menge verringert, und/oder (ii) vom LIEFERANTEN zu verlangen, sich nach besten Kräften zu bemühen, Ersatzprodukte aus anderen verfügbaren Quellen in der vom KÄUFER vorgegebenen Menge, bis zu den vom KÄUFER vorgegebenen Fristen und zu den im Liefervertrag festgelegten Preisen zu liefern. Kann der LIEFERANT nicht glaubhaft zusichern, dass die Verzögerung dreißig (30) Kalendertage nicht überschreitet, oder dauert die Verzögerung länger als dreißig (30) Kalendertage, kann der KÄUFER den jeweiligen Liefervertrag insgesamt oder nur hinsichtlich des betroffenen Teils kündigen oder davon zurücktreten, ohne dem LIEFERANTEN gegenüber zu haften und ohne verpflichtet zu sein, Rohmaterialien, unfertige oder fertige Produkte aus dem gekündigten Liefervertrag oder aus dem Liefervertrag, von dem zurückgetreten wurde, vom LIEFERANTEN abzunehmen.

6. Höhere Gewalt

6.1 Höhere Gewalt sind unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, die durch unmittelbare Einwirkung eine Partei an der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung hindern („Betroffene Partei"), jedoch nicht auf einem Fehler oder Verschulden der Betroffenen Partei beruhen und deren Auswirkungen von der Betroffenen Partei durch angemessene vorherige Maßnahmen vernünftigerweise nicht vorhergesehen, vermieden oder überwunden werden konnten. Höhere Gewalt kann beispielsweise Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Ereignisse wie Unruhen, Krieg, Sabotage, staatliche Maßnahmen und terroristische Anschläge umfassen. Kostensteigerungen, sei es für Rohstoffe, Transport, Arbeit oder aus sonstigen Gründen, sowie sonstige Ereignisse, die den Geschäftsbetrieb der Parteien betreffen, wie Arbeitskämpfe (einschließlich Aussperrungen und Streiks) und die Unfähigkeit des LIEFERANTEN, Materialien, Komponenten oder Leistungen zu beschaffen, und/oder die (drohende) Insolvenz des LIEFERANTEN und/oder seiner Unterlieferanten, stellen keine Höhere Gewalt dar. Der KÄUFER ist berechtigt, vom LIEFERANTEN die Herausgabe sämtlicher Werkzeuge, Unterlagen, Materialien usw. zu verlangen, die zur Herstellung des Produkts erforderlich sind.

6.2 Für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und in dem Umfang, in dem es sich auf die Betroffene Partei und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auswirkt, ist die Betroffene Partei von der Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Die Betroffene Partei muss aufgrund des Ereignisses Höherer Gewalt nicht in der Lage sein, die jeweilige vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

6.3 Um wegen Höherer Gewalt von der Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung befreit zu sein, muss die Betroffene Partei die andere Partei schriftlich über jede Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aufgrund Höherer Gewalt (einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Ereignisse und der weiteren Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen) unverzüglich nach Eintritt der Höheren Gewalt, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Kalendertagen danach, informieren. Die Betroffene Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, hat der anderen Partei unverzüglich alle verfügbaren Nachweise für das Vorliegen Höherer Gewalt sowie umfassende Informationen darüber zu übermitteln, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Auswirkungen auf die vertraglichen Verpflichtungen ergriffen wurden. Die Betroffene Partei ist verpflichtet, alles Mögliche zu unternehmen, um den Leistungsausfall zu beseitigen und/oder dessen Auswirkungen zu mindern, z. B. durch Beschaffung von Ersatzprodukten. Dauert der Leistungsausfall aufgrund Höherer Gewalt länger als dreißig (30) Kalendertage, kann die jeweils andere Partei die von Höherer Gewalt betroffenen Lieferverträge kündigen, ohne dass hieraus eine damit zusammenhängende Haftung oder Verpflichtung gegenüber der von Höherer Gewalt betroffenen Partei entsteht.

7. Mängelanzeige

7.1 Der KÄUFER hat Mängel nur in dem Umfang und innerhalb der Fristen zu untersuchen und anzuzeigen, die das nach Anhang 1 anwendbare zwingende Recht verlangt, jedoch mit folgender Maßgabe: Der KÄUFER prüft die an ihn gelieferten Produkte lediglich auf solche Mängel, die bei seiner Wareneingangsprüfung durch eine äußere Prüfung offensichtlich erkennbar sind (z. B. falsche Stückzahl, falsche Identität von Teilen oder Transportschäden); Qualitätskontrollen durch stichprobenartige Prüfungen werden nur in dem Umfang durchgeführt, in dem dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich ist. Die Pflicht des KÄUFERS zur Anzeige später entdeckter Mängel bleibt hiervon unberührt. Der KÄUFER zeigt dem LIEFERANTEN Mängel unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form an, sobald sie entdeckt wurden, unter Berücksichtigung der Umstände der Geschäftsprozesse des KÄUFERS, in jedem Fall aber innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab dem Tag der Entdeckung. Vor dem Hintergrund der prozessgesteuerten Qualitätssicherung des LIEFERANTEN verzichtet der LIEFERANT hinsichtlich der Wareneingangsprüfung auf alle über das Vorstehende hinausgehenden gesetzlichen Anforderungen.

7.2 Die Zahlung gilt nicht als Annahme mangelhafter Produkte durch den KÄUFER.

8. Qualität und Gewährleistung, Haftung

8.1 Der LIEFERANT gewährleistet, dass die Produkte den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, für den vorgesehenen Zweck geeignet sind, von zufriedenstellender und handelsüblicher Qualität sind, frei von Material-, Verarbeitungs- und Rechtsmängeln sind, fehlerfrei konstruiert und gestaltet sind und mit sämtlichem vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Zubehör, sämtlichen Anleitungen und Dokumentationen geliefert werden. Abweichend hiervon ist der LIEFERANT nicht für fehlerfreie Konstruktion und Gestaltung verantwortlich, soweit die Produkte ausschließlich nach Vorgaben des KÄUFERS hergestellt werden („Built-to-Print“). Soweit Produkte Software sind oder enthalten, gewährleistet der LIEFERANT, dass sie frei von Schadcode, nicht offengelegten Zugangsmechanismen und technischen Beschränkungen sind und dass sämtliche Software von Drittanbietern und Open-Source-Software identifiziert und im Einklang mit den anwendbaren Lizenzen verwendet wird. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, müssen die Produkte dem neuesten Stand der Technik, den anwendbaren Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen der Automobilindustrie, den Spezifikationen des KÄUFERS sowie allen bei Lieferung geltenden Gesetzen und Normen entsprechen. Soweit anwendbar, umfasst dies die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, die POP-Verordnung (EU) 2019/1021, die Verordnung (EU) 2026/1738 über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Bewirtschaftung von Altfahrzeugen, die Batterieverordnung (EU) 2023/1542, die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, die Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit, die Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020, die EU-Typgenehmigungsanforderungen, den Cyber Resilience Act (EU) 2024/2847, den Data Act (EU) 2023/2854 sowie die jeweils anwendbaren Durchführungs- oder Nachfolgeregelungen, jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Elektronische Komponenten müssen gemäß den anwendbaren AEC-Q-Standards für den Automobilbereich qualifiziert sein. Der LIEFERANT hat vollständige und aktuelle Materialdaten, einschließlich IMDS-Einträgen, soweit erforderlich, vorzuhalten und diese nach jeder Änderung unverzüglich zu aktualisieren.

8.2 Bei Nichtübereinstimmung eines Produkts mit einer der Anforderungen nach Ziffer **8.1** („Mangel“ bzw. „mangelhaftes Produkt“) ist der KÄUFER berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung des Produkts) zu wählen. Ort der Nacherfüllung ist der bestimmungsgemäße Standort der Produkte, d. h. der Ort, an dem sich die Produkte zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs befinden. Der LIEFERANT darf die vom KÄUFER gewählte Art der Nacherfüllung nur ablehnen, wenn sie für den LIEFERANTEN unverhältnismäßige Aufwendungen verursachen würde.

8.3 Lehnt der LIEFERANT die Nacherfüllung ab, ist sie fehlgeschlagen, kommt der LIEFERANT dem Nacherfüllungsverlangen des KÄUFERS nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder ist dem KÄUFER eine Nacherfüllung nicht zumutbar, ist der KÄUFER insbesondere zur Schadensvermeidung oder bei Gefahr im Verzug berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des LIEFERANTEN zu beseitigen.

8.4 Der LIEFERANT trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Beseitigung des Mangels oder als dessen Folge entstehenden Kosten, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Kosten für Transport, Ausbau und Einbau, Kosten der Mangelfeststellung, Verwaltungskosten, Bearbeitungsgebühren, Reise- und Arbeitskosten sowie Kosten für Demontage, Vernichtung und Material. Entstehen dem KÄUFER infolge eines Mangels Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Austausch des mangelhaften Produkts und ist der KÄUFER vernünftigerweise berechtigt, diese zur Vermeidung eines höheren Schadens aufzuwenden, insbesondere Kosten und Aufwendungen für Sortierung, für eine über den regulären Umfang hinausgehende Produktprüfung, für eine Untersuchung und Analyse des Mangels sowie Kosten für die Einbindung externen oder internen Personals, trägt der LIEFERANT diese Kosten und stellt den KÄUFER davon frei. Soweit die Pflicht zum Ersatz der in dieser Ziffer 8.4 genannten Positionen nach dem Gesetz ein Verschulden des LIEFERANTEN voraussetzt, gelten dieses Erfordernis und die gesetzlich anwendbare Beweislast auch für den Ersatz nach dem Liefervertrag.

8.5 Erlangt der LIEFERANT aufgrund von Felderfahrungen, Testergebnissen oder auf sonstige Weise Kenntnis von Umständen oder hat er einen begründeten Verdacht, dass bei vom KÄUFER hergestellten Produkten ein Mangel besteht oder auftreten kann, der mit vom LIEFERANTEN gelieferten Produkten zusammenhängen oder durch diese verursacht sein kann, hat der LIEFERANT den KÄUFER unverzüglich zu informieren. Die Parteien untersuchen sodann unverzüglich die Ursache des (möglichen) Mangels und bewerten die Auswirkungen auf die Sicherheit der Produkte oder des Produkts des KÄUFERS sowie ein mögliches Risiko eines Rückrufs oder anderer vorbeugender Feldmaßnahmen und ergreifen erforderlichenfalls unverzüglich Maßnahmen bis hin zum vorsorglichen Austausch (auch als vorbeugende Feldmaßnahmen). Zur Durchführung der Untersuchung stellt der LIEFERANT dem KÄUFER alle erforderlichen oder vernünftigerweise angeforderten Qualitäts-, Prüf- und sonstigen Daten zur Verfügung.

8.6 Der LIEFERANT haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Haftungsvorschriften. Der LIEFERANT stellt den KÄUFER und dessen Verbundene Unternehmen von Ansprüchen Dritter frei, verteidigt sie und hält sie schadlos, soweit diese durch den LIEFERANTEN, seine Lieferkette oder das Produkt verursacht wurden.

8.7 Wendet der KÄUFER oder dessen Kunde ein statistisch valides, in der Automobilindustrie übliches Referenzmarkt- oder Felddatenverfahren an und ist der betreffende Mangel Produkten des LIEFERANTEN zuzurechnen, hat der LIEFERANT innerhalb von zwanzig (20) Arbeitstagen nach Aufforderung durch den KÄUFER mit diesem ein entsprechendes Verfahren zur Zuordnung von Gewährleistungsfällen und Kosten zu vereinbaren. Bis zu einer Einigung darf der KÄUFER ein angemessenes dokumentiertes

Verfahren auf der Grundlage repräsentativer Stichproben anwenden, vorbehaltlich des Rechts des LIEFERANTEN, Gegenbeweise vorzulegen. Gesetzliche und sonstige vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.8 Der LIEFERANT verpflichtet sich hiermit, ein System zur Rückverfolgbarkeit sowie zur Identifizierung von Mängeln und Ausfällen seiner Produkte einzurichten und aufrechtzuerhalten, das es ihm ermöglicht, solche Mängel oder Ausfälle sowohl zeitlich als auch mengenmäßig einzugrenzen und zurückzuverfolgen.

8.9 Sofern nicht ausdrücklich eine längere Frist vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist sechsunddreißig (36) Monate und beginnt mit der Lieferung der Produkte an den KÄUFER oder an einen vom KÄUFER benannten Dritten. Unterliegt das Produkt einer Abnahme, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der Produkte. Werden die Produkte in ein Fahrzeug eingebaut oder darin verwendet, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Erstzulassung des Fahrzeugs oder mit dem Austausch der Produkte als Ersatzteil oder als Bestandteil eines Ersatzteils im Fahrzeug. In diesem Fall endet die Gewährleistungsfrist jedoch spätestens zweiundvierzig (42) Monate nach Lieferung der Produkte an den KÄUFER oder an einen vom KÄUFER benannten Dritten.

8.10 Für Produkte, die während der Untersuchung der mangelhaften Produkte oder der Mangelbeseitigung nicht betriebsfähig waren oder nicht genutzt werden konnten, verlängert sich die jeweilige Gewährleistungsfrist um die Dauer dieser Betriebs- oder Nutzungsunterbrechung.

8.11 Erfüllt der LIEFERANT seine Pflicht zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, beginnt die Gewährleistungsfrist für das nachgebesserte oder ersetzte Produkt erneut, soweit der Mangel denselben Mangel betrifft, der die Nachbesserung oder den Austausch des Produkts veranlasst hat, oder durch eine mangelhafte Nachbesserung verursacht wurde.

8.12 Sämtliche sonstigen gesetzlichen Gewährleistungsrechte wegen Mängeln, Vertragsverletzung oder Verletzung sonstiger Pflichten bleiben unberührt.

9. Produkthaftung / Freistellung / Versicherung

9.1 Soweit der KÄUFER aufgrund von Produkt- oder Herstellerhaftung in Anspruch genommen wird, hat der LIEFERANT den KÄUFER von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen und ihm sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom LIEFERANTEN gelieferten Produkte verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, soweit den LIEFERANTEN kein Verschulden trifft. Zur Abwehr möglicher oder drohender sowie bereits geltend gemachter Ansprüche hat der LIEFERANT mit dem KÄUFER im größtmöglichen Umfang zusammenzuarbeiten, einschließlich der Bereitstellung personeller und sachlicher Ressourcen wie Techniker, Prüfstände usw.

9.2 Erlangt der LIEFERANT aufgrund von Erkenntnissen aus der Praxis, Testergebnissen oder auf sonstige Weise Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, die bei vom KÄUFER hergestellten Produkten ein produkthaftungsrechtliches Problem (z. B. Gefahr für Leib und Leben) verursachen können und mit Produkten des LIEFERANTEN zusammenhängen könnten, oder hat der LIEFERANT einen begründeten Verdacht, hat der LIEFERANT den KÄUFER unverzüglich zu informieren. Die Parteien führen sodann unverzüglich eine Untersuchung durch, um Bestehen und Ursache des Problems festzustellen und dessen Auswirkungen auf die Sicherheit der Nutzer zu bewerten, und ergreifen erforderlichenfalls unverzüglich Maßnahmen, die bis zum vorsorglichen Austausch der Produkte (auch im Feld) reichen können. Zur Durchführung dieser Untersuchung stellt der LIEFERANT alle erforderlichen Qualitäts-, Prüf- und sonstigen Daten zur Verfügung.

9.3 Im Falle eines Rückrufs oder einer Serviceaktion durch den KÄUFER, Kunden des KÄUFERS oder Dritte, die auf möglichen Mängeln oder Ausfällen der Produkte des LIEFERANTEN beruht, erstattet der LIEFERANT dem KÄUFER die infolge des Rückrufs oder der Serviceaktion entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten für die Beseitigung des Mangels oder Ausfalls, Transportkosten, Aus- und Einbaukosten, Kosten der Feststellung und Eingrenzung des Mangels oder Ausfalls, Verwaltungskosten und Bearbeitungsgebühren. Soweit die Pflicht zur Zahlung der vorgenannten Positionen nach dem anwendbaren Recht ein Verschulden des LIEFERANTEN voraussetzt, gilt dieses Erfordernis (und die hierfür nach gesetzlichem Recht geltende Beweislast) auch für die Verpflichtung zum Ersatz nach dieser Ziffer.

9.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich hiermit ferner, eine Produkt- und Rückrufhaftpflichtversicherung mit angemessener Versicherungssumme je Personen-/Sachschaden sowie für Vermögensschäden aufrechtzuerhalten und Nachweise über diese Deckung bereitzuhalten. Der KÄUFER kann vor oder während eines bestehenden Liefervertrags die Bestätigung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer verlangen. Die Versicherungspolicen müssen sämtliche Kosten und Aufwendungen gerichtlicher und außergerichtlicher Auseinandersetzungen abdecken, insbesondere Kosten und Aufwendungen für Rechtsberatung sowie Schadensersatz aufgrund von Vergleichen oder Gerichtsurteilen. Versicherungsleistungen aus vom LIEFERANTEN und/oder vom KÄUFER für den LIEFERANTEN abgeschlossenen Versicherungen gehen jeder anderen Deckung vor, die der KÄUFER erhält oder beanspruchen kann. Erfüllt der LIEFERANT die Verpflichtungen aus dieser Ziffer nicht, ist der KÄUFER berechtigt, auf Kosten des LIEFERANTEN selbst angemessenen Versicherungsschutz abzuschließen.

10. Ausführung von Arbeiten

10.1 Personen und Dritte, die vom LIEFERANTEN zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem jeweiligen Liefervertrag eingesetzt bzw. beauftragt werden und die sich physisch auf dem Gelände des KÄUFERS oder an vom KÄUFER bezeichneten Standorten Dritter aufhalten, haben die gesetzlichen Vorschriften sowie die jeweiligen Arbeits- und Werksordnungen des KÄUFERS bzw. der vom KÄUFER bezeichneten Dritten einzuhalten. Der LIEFERANT ist für die Unterweisung und die Sicherheit seiner Mitarbeiter und Unterauftragnehmer sowie für die Beseitigung von Risiken für Dritte verantwortlich, die durch den LIEFERANTEN verursacht werden oder diesem zuzurechnen sind. Auf dem Gelände des KÄUFERS setzt der LIEFERANT nur geeignete und ausreichend qualifizierte Mitarbeiter sowie sichere Arbeitsmittel ein.

11. Eigentumsvorbehalt und Materialien des KÄUFERS

11.1 Soweit nicht anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, geht das Eigentum an den Produkten zum Zeitpunkt und am Ort der Lieferung über. Ein Recht des LIEFERANTEN, sich das Eigentum an den Produkten vorzubehalten, ist ausgeschlossen. Auch wenn sich der LIEFERANT bei Lieferung in irgendeiner Form des Eigentumsvorbehalts das Eigentum an den Produkten vorbehält, ist der KÄUFER berechtigt, die Produkte im gewöhnlichen Geschäftsgang zu veräußern und weiterzuverarbeiten, und nicht verpflichtet,

seinen Kunden oder Dritten das Eigentum oder den Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN offenzulegen. Ein Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN gilt ferner nur für das jeweilige Produkt, hinsichtlich dessen der LIEFERANT noch eine Kaufpreisforderung gegen den KÄUFER hat.

11.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, den KÄUFER unverzüglich über alle Rechte zu informieren, die Dritte möglicherweise an den Produkten haben. Dies gilt auch für jede (potenzielle) Abtretung von Forderungen des LIEFERANTEN an Dritte im Zusammenhang mit den Produkten.

11.3 Der KÄUFER bleibt Eigentümer sämtlicher dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellter Materialien, Teile, Behälter und/oder Sonderverpackungen. Diese Gegenstände dürfen nur gemäß den vereinbarten Nutzungsbedingungen verwendet werden und sind vom LIEFERANTEN in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Verarbeitung und/oder Montage dieser Gegenstände erfolgt im Auftrag des KÄUFERS.

11.4 Der KÄUFER wird Miteigentümer der Produkte, die der LIEFERANT aus vom KÄUFER bereitgestellten (Roh-)Materialien und Teilen montiert oder herstellt. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Wert der Materialien und Teile des KÄUFERS im hergestellten Produkt.

12. Rechte des LIEFERANTEN hinsichtlich Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

12.1 Der LIEFERANT ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS nicht berechtigt, seine vertraglichen Rechte (einschließlich seiner Forderungen gegen den KÄUFER) ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder Dritten den Einzug von Forderungen zu gestatten. Tritt der LIEFERANT seine Forderungen gegen den KÄUFER ohne Zustimmung des KÄUFERS ab, kann der KÄUFER die entsprechenden Beträge dennoch mit schuldbefreiender Wirkung an den LIEFERANTEN zahlen.

12.2 Dem LIEFERANTEN stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn diese Rechte unbestritten oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt sind. Das Zurückbehaltungsrecht muss zudem auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

13. Werkzeuge und Verpackung

13.1 Ziffer 13 gilt für sämtliche Vorrichtungen, Spannvorrichtungen, Lehren, Formen, Gesenke, Werkzeuge, Muster, Modelle, Zeichnungen, Software, Dokumentationen, Sonderverpackungen und sonstigen physischen oder digitalen Produktionshilfsmittel, die vom KÄUFER für die Herstellung, Prüfung oder Lieferung der Produkte ganz oder teilweise bereitgestellt, bezahlt oder finanziert werden (Vermögensgegenstände des KÄUFERS oder Werkzeuge). Ziffer 13 regelt ausschließlich Eigentum, Verwahrung und Nutzung der Vermögensgegenstände des KÄUFERS und geht jeder widersprechenden Einordnung als Werkzeuge oder Arbeitsmittel vor.

13.2 Der KÄUFER (oder ein vom KÄUFER benannter Dritter) behält sich das Eigentum an den dem LIEFERANTEN zur Verfügung gestellten Werkzeugen vor. Werden die Werkzeuge vom LIEFERANTEN oder von einem vom LIEFERANTEN beauftragten Dritten hergestellt oder beschafft, erwirbt der KÄUFER spätestens mit Zahlung von insgesamt 80 % des vereinbarten Preises an den LIEFERANTEN und/oder den vom LIEFERANTEN beauftragten Dritten das volle Eigentum an den Werkzeugen. In allen anderen Fällen wird der KÄUFER entsprechend dem Verhältnis der bis dahin geleisteten Zahlung zum vereinbarten Preis Miteigentümer der Werkzeuge. Im Eigentum des KÄUFERS stehende Werkzeuge werden vom LIEFERANTEN treuhänderisch gehalten. Die Werkzeuge dürfen vom LIEFERANTEN ausschließlich zur Herstellung der vom KÄUFER bestellten und an diesen zu liefernden Produkte verwendet werden. Der LIEFERANT hat alle Werkzeuge so zu kennzeichnen, dass das Eigentum des KÄUFERS (oder eines vom KÄUFER benannten Dritten) ordnungsgemäß erkennbar ist.

13.3 Der KÄUFER kann vom LIEFERANTEN jederzeit die Herausgabe des Werkzeugs an den KÄUFER verlangen, ohne dass dem LIEFERANTEN ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Wird das Werkzeug herausgegeben, ruht die Verpflichtung des LIEFERANTEN zur Herstellung der mit diesem Werkzeug herzustellenden Produkte.

13.4 Das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Werkzeuge in den Räumlichkeiten oder im Besitz des LIEFERANTEN oder seiner Unterauftragnehmer trägt der LIEFERANT. Der LIEFERANT hat den KÄUFER unverzüglich über Störungen betreffend die Werkzeuge zu informieren, sobald solche Ereignisse eingetreten sind. Der LIEFERANT ist verpflichtet, sämtliche im Eigentum des KÄUFERS oder Dritter stehenden Werkzeuge auf eigene Kosten zum ursprünglichen Wert gegen Sachschäden und Verlust zu versichern. Der LIEFERANT tritt hiermit sämtliche Zahlungsansprüche gegen den Versicherer im Zusammenhang mit den Werkzeugen an den KÄUFER ab. Der KÄUFER nimmt diese Abtretung hiermit an.

13.5 Der LIEFERANT ist verpflichtet, sämtliche notwendigen und erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den Werkzeugen sowie alle notwendigen Reparaturarbeiten einschließlich der Beschaffung von Ersatzteilen auf eigene Kosten und rechtzeitig durchzuführen. Der LIEFERANT ist für die sichere und sachgerechte Lagerung der Werkzeuge verantwortlich. Bei Einstellung der Lieferung oder in jedem Verzugsfall, bei Insolvenzverfahren über das Vermögen des LIEFERANTEN, tatsächlicher Zahlungsunfähigkeit des LIEFERANTEN oder Beendigung des Liefervertrags ist der KÄUFER berechtigt, nach Zahlung eines etwa noch ausstehenden Preises für die Werkzeuge die Herausgabe der Werkzeuge (auch der Werkzeuge der vom KÄUFER benannten Dritten) zu verlangen. Dem LIEFERANTEN steht weder ein Zurückbehaltungsrecht noch ein sonstiges Recht zu, die Werkzeuge zu behalten. Verlangt der KÄUFER die Herausgabe der Werkzeuge, hat der LIEFERANT die Werkzeuge unverzüglich zur Abholung durch den KÄUFER bereitzustellen. Hat der LIEFERANT einen Hersteller mit der Herstellung des Werkzeugs beauftragt („Werkzeughersteller“) oder wird ein solches Werkzeug einem Unterlieferanten für die Auftragsfertigung der Produkte („Lohnfertiger“) oder von Teilen davon zur Verfügung gestellt, ist der LIEFERANT verpflichtet, mit dem Werkzeughersteller oder Lohnfertiger eine Vereinbarung zu schließen, die dem KÄUFER hinsichtlich der Werkzeuge dieselben Rechte gewährt, wie sie in dieser Ziffer 13 vorgesehen sind.
Soweit der KÄUFER Zahlungen für diese Werkzeuge an den LIEFERANTEN, den Werkzeughersteller oder den Lohnfertiger geleistet hat, tritt der LIEFERANT hiermit anteilig sämtliche Ansprüche hinsichtlich der Werkzeuge gegen den Werkzeughersteller oder den Lohnfertiger an den KÄUFER ab und überträgt dem KÄUFER hiermit anteilig sämtliche Rechte an diesen Werkzeugen. Der KÄUFER nimmt diese Abtretung und die Übertragung der Rechte bereits jetzt an.

13.6 Solange Zahlungen des LIEFERANTEN an einen Werkzeughersteller bezüglich der Werkzeuge nicht vollständig durch den LIEFERANTEN geleistet sind und im Falle der Beendigung des Liefervertrags zwischen LIEFERANT und KÄUFER, bei Leistungsbeeinträchtigung sowie bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen den LIEFERANTEN und im Falle der Zahlungsunfähigkeit des LIEFERANTEN ist der KÄUFER berechtigt, den noch offenen Preis der Werkzeuge anstelle einer Zahlung an den LIEFERANTEN unmittelbar an den Werkzeughersteller zu zahlen. Für diesen Fall tritt der LIEFERANT hiermit sämtliche Ansprüche bezüglich der Werkzeuge, einschließlich der Ansprüche aus Eigentumsrechten, gegen den Werkzeughersteller an den KÄUFER ab und überträgt bereits jetzt sämtliche Rechte an den Werkzeugen auf den KÄUFER. Der KÄUFER nimmt diese Abtretung und die Übertragung der Rechte hiermit an.

13.7 Der LIEFERANT darf die Werkzeuge nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KÄUFERS verlagern. Nach EOP im Sinne von Ziffer 17.1 und sofern nichts anderes vereinbart ist, hält der LIEFERANT die Werkzeuge in gutem, für die Produktion von Ersatzteilen gemäß Ziffer 17 bereitem Betriebszustand. Die Wartungsdauer darf den Zeitraum nicht überschreiten, in dem der LIEFERANT gemäß Ziffer 17 zur Lieferung von Ersatzteilen verpflichtet ist.
13.8 Ziffer **13.4** gilt entsprechend auch für jedes vom KÄUFER bezahlte Verpackungsmaterial.

14. Schutzrechte Dritter / Background- und Foreground-Rechte, Know-how

14.1 Schutzrechte im Sinne dieser Einkaufsbedingungen umfassen Patente, Gebrauchsmuster, Designrechte, Marken, Produktbezeichnungen, Urheberrechte, urheberrechtsverwandte Schutzrechte (einschließlich Datenbanken), sonstige gewerbliche und/oder geistige Eigentumsrechte, unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder ihre Eintragung beantragt wurde (einschließlich des Rechts, eines der vorgenannten Schutzrechte anzumelden), sowie Geschäftsgeheimnisse einschließlich Know-how (zusammen „Schutzrechte"); Geschäftsgeheimnisse sind dabei sämtliche technischen und kaufmännischen Informationen, die nicht öffentlich bekannt und nicht ohne Weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichem Wert sind, insbesondere Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Spezifikationen, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge und sonstige Fertigungseinrichtungen sowie als vertraulich gekennzeichnete Informationen und Konstruktionsdaten („Geschäftsgeheimnisse").

14.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, den KÄUFER (i) von und gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung des Produkts oder der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des LIEFERANTEN wegen Verletzung von Schutzrechten dieser Dritten, (ii) von und gegen sämtliche Ansprüche von Kunden des KÄUFERS, die ihrerseits wegen einer Verletzung von Schutzrechten Ansprüchen Dritter ausgesetzt sind, wenn diese Verletzung mit vom LIEFERANTEN an den KÄUFER gelieferten Produkten und/oder mit vom KÄUFER an seinen Kunden gelieferten Produkten zusammenhängt und/oder durch diese verursacht wurde, sei es im Originalzustand oder in irgendeiner Weise weiterverarbeitet/eingebaut, freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten und (iii) dem KÄUFER sämtliche Kosten und Aufwendungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf gerichtliche und außergerichtliche Kosten, Rechtsanwaltsgebühren und -auslagen sowie Kosten aus Vergleichsvereinbarungen über solche Ansprüche oder Verfahren) zu erstatten, die dem KÄUFER im Zusammenhang mit (i) und (ii) dieser Ziffer 14.2 entstehen könnten. Ansprüche nach dieser Ziffer 14 gegen den LIEFERANTEN verjähren nach drei (3) Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der KÄUFER von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, in jedem Fall aber unabhängig von der Kenntnis innerhalb von zehn (10) Jahren ab Lieferung der Produkte.

14.3 Ziffer **14.2** gilt nicht, (i) soweit der LIEFERANT die Produkte ausschließlich nach Zeichnungen, Modellen oder ähnlichen Beschreibungen oder Informationen hergestellt hat, die vom KÄUFER bereitgestellt wurden, (ii) soweit die Befolgung dieser technischen Vorgaben die Verletzung verursacht hat und (iii) der LIEFERANT nicht wusste und nicht wissen konnte, dass Schutzrechte Dritter verletzt werden.

14.4 Die Parteien verpflichten sich, einander unverzüglich über jede (angebliche) Verletzung von Schutzrechten zu informieren, von der sie Kenntnis erlangen, sofern diese Verletzung mit vom LIEFERANTEN an den KÄUFER gelieferten Produkten zusammenhängt und/oder durch diese verursacht wurde und/oder durch ein vom KÄUFER an seine Kunden geliefertes Produkt verursacht wurde, unabhängig davon, ob es sich im Originalzustand befindet oder vom KÄUFER weiterverarbeitet/eingebaut wurde. Der LIEFERANT verpflichtet sich, den KÄUFER unentgeltlich in jeder angemessenen Weise bei der Abwehr möglicher Ansprüche Dritter zu unterstützen. Wird dem LIEFERANTEN eine (angebliche) Verletzung von Schutzrechten Dritter bekannt, hat der LIEFERANT alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Belieferung des KÄUFERS mit den Produkten ohne eine solche Verletzung sicherzustellen, d. h. durch Einholung einer Lizenz oder Umgestaltung der Produkte (unter Einhaltung sämtlicher Vertragsanforderungen und Qualifikationsspezifikationen) oder durch andere geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzung.

14.5 Vor Beginn der Erbringung der Produkte hat der LIEFERANT den KÄUFER über die frühere oder gegenwärtige Nutzung veröffentlichter oder nicht veröffentlichter Schutzrechte (einschließlich zur Eintragung angemeldeter Schutzrechte) zu informieren, die in seinem Eigentum stehen oder an ihn lizenziert sind und die bei Konstruktion und/oder Herstellung der Produkte verwendet werden oder die Produkte sonst betreffen oder sich auf diese beziehen.

14.6 (a) Soweit der LIEFERANT durch vom KÄUFER beauftragte und vom LIEFERANTEN im Zusammenhang mit der Entwicklung der Produkte durchgeführte Arbeiten („Entwicklungsarbeiten") Rechte, Rechtstitel oder Anteile an Schutzrechten erwirbt und der KÄUFER für diese Entwicklungsarbeiten zusätzlich zum oder als Teil des Preises für die Lieferung der Produkte zur Zahlung verpflichtet ist, tritt der LIEFERANT hiermit sämtliche derartigen Rechte, Rechtstitel oder Anteile ohne zusätzliche Gegenleistung an den KÄUFER ab und überträgt sie auf diesen und verpflichtet sich zu deren Abtretung und Übertragung. Der KÄUFER nimmt diese Abtretung und Übertragung hiermit an. Soweit eine solche Abtretung und Übertragung nicht oder nicht vollständig möglich ist, räumt der LIEFERANT dem KÄUFER hiermit exklusive, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungs- und Verwertungsrechte für die derzeit bekannten Nutzungs- und Verwertungsarten einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung und Änderung sowie auch für künftig bekannt werdende Nutzungs- und Verwertungsarten an den Produkten und sämtlichen Ergebnissen der Entwicklungsarbeiten ohne zusätzliche Vergütung ein, und der KÄUFER nimmt diese an. Die Lizenz umfasst auch das Recht, ohne Zustimmung des Urhebers, mit oder ohne Urhebernennung, zu nutzen, zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten. Zur Klarstellung: Zahlungen des KÄUFERS für Entwicklungsarbeiten umfassen Einmalzahlungen ebenso wie Zahlungen als Beitrag zu den Entwicklungskosten oder in sonstiger Weise. (b) Soweit der KÄUFER nicht zu einer gesonderten Zahlung für die Entwicklungsarbeiten verpflichtet ist, räumt der LIEFERANT dem KÄUFER hiermit nicht

ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungs- und Verwertungsrechte einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung und Änderung an den Produkten und sämtlichen Ergebnissen der Entwicklungsarbeiten ohne zusätzliche Vergütung ein, und der KÄUFER nimmt diese an. Zur Klarstellung gilt Ziffer 14.6 (b) nicht für Produkte, die nicht in das Endprodukt des KÄUFERS eingebaut werden. (c) Soweit durch vom KÄUFER beauftragte und gemeinsam von KÄUFER und LIEFERANT durchgeführte Entwicklungsarbeiten Rechte, Rechtstitel oder Anteile an Schutzrechten entstehen, stehen diese Schutzrechte grundsätzlich dem KÄUFER und dem LIEFERANTEN zu gleichen Teilen gemeinsam zu.

14.7 Die Anmeldung zur Eintragung und die Geltendmachung von Schutzrechten betreffend vom KÄUFER bezahlte Entwicklungsarbeiten, in welcher Form auch immer und wie in Ziffer 14.6 (a) beschrieben, erfolgen ausschließlich durch den KÄUFER (nach dessen einseitiger Entscheidung). Werden die Entwicklungsarbeiten vom KÄUFER, in welcher Form auch immer, nicht bezahlt, wie in Ziffer 14.6 (b) beschrieben, ist der LIEFERANT ungeachtet der dem KÄUFER vom LIEFERANTEN nach Ziffer 14.6 eingeräumten Lizenz zur Anmeldung zur Eintragung berechtigt. Bei vom KÄUFER bezahlten und gemeinsam durchgeführten Entwicklungsarbeiten, wie in Ziffer 14.6 (c) beschrieben, vereinbaren (i) KÄUFER und LIEFERANT gemeinsam, ob Schutzrechte betreffend diese Entwicklungsarbeiten zur Eintragung angemeldet und gegenüber Dritten geltend gemacht werden sollen, und (ii) jede Anmeldung zur Eintragung oder Geltendmachung von Schutzrechten erfolgt gemeinsam durch KÄUFER und LIEFERANT.

14.8 Erfindungen, die Mitarbeiter des LIEFERANTEN während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufgrund ihrer Tätigkeiten im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen LIEFERANT und KÄUFER machen, sind vom LIEFERANTEN nach anwendbarem Recht wirksam in Anspruch zu nehmen. Eine Vergütung, die den Mitarbeitern für ihre Erfindung zusteht, wird vom KÄUFER oder vom LIEFERANTEN gezahlt, je nachdem, wer Arbeitgeber der betreffenden Mitarbeiter ist. Im Übrigen gelten die einschlägigen Gesetze.

14.9 (a) Der LIEFERANT räumt dem KÄUFER hiermit nicht ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte und unwiderrufliche Nutzungs- und Verwertungsrechte ohne zusätzliche Vergütung an Schutzrechten des LIEFERANTEN oder seiner Verbundenen Unternehmen ein, die bereits vor dem Vertragsverhältnis mit dem KÄUFER bestanden, und der KÄUFER nimmt diese an, um es dem KÄUFER zu ermöglichen, die Produkte selbst oder durch Dritte für eigene Zwecke des KÄUFERS oder seiner Verbundenen Unternehmen oder der Kunden der Vorgenannten zu nutzen, einzubauen, zu montieren, zu reparieren oder anderweitig zu verändern. Die vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 14.9 (a) gelten nicht, soweit die Produkte nicht dazu bestimmt sind, in das Endprodukt des KÄUFERS oder des Kunden des KÄUFERS, das ein Fahrzeug oder ein Teil davon ist, eingebaut oder darin verwendet zu werden. (b) Ist der LIEFERANT aus irgendeinem Grund nicht in der Lage oder nicht bereit, den KÄUFER mit der im Liefervertrag festgelegten oder für das jeweilige Projekt mit seinem Kunden erforderlichen Menge an Produkten zu beliefern, räumt der LIEFERANT dem KÄUFER hiermit die in Ziffer 14.9 (a) beschriebenen Nutzungs- und Verwertungsrechte ein, und der KÄUFER nimmt diese an, um dem KÄUFER zu ermöglichen, die Produkte selbst oder durch Dritte für eigene Zwecke des KÄUFERS oder seiner Verbundenen Unternehmen oder der Kunden der Vorgenannten herzustellen oder nachzubauen („Notfertigungsrecht“). Dieses Notfertigungsrecht gilt für einen angemessenen Zeitraum, den der KÄUFER benötigt, um einen Ersatzlieferanten für die jeweiligen Produkte aufzubauen. Der KÄUFER ist berechtigt, vom LIEFERANTEN die Herausgabe sämtlicher Werkzeuge, Unterlagen, Materialien usw. zu verlangen, die zur Herstellung der Produkte erforderlich sind. Übergibt der LIEFERANT zu diesem Zweck Unterlagen an den KÄUFER und/oder seine Verbundenen Unternehmen und/oder an einen vom KÄUFER benannten Ersatzlieferanten, sind diese Unterlagen nach Ablauf des Notfertigungsrechts an den LIEFERANTEN zurückzugeben.

14.10 Die vorstehend dem KÄUFER eingeräumten Rechte bleiben auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags zwischen KÄUFER und LIEFERANT bestehen. Diese dem KÄUFER eingeräumten Rechte beziehen sich auf sämtliche zum Zeitpunkt der Beendigung vorhandenen (Teil-)Ergebnisse der Entwicklungsarbeiten.

14.11 Unbeschadet sonstiger Nutzungsrechte darf der KÄUFER die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen unter Beachtung gesetzlicher Beschränkungen, etwa des Wettbewerbsrechts, mit seinen verbundenen Unternehmen teilen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt ebenso für die Offenlegung gegenüber dem jeweiligen Kunden des KÄUFERS und dessen verbundenen Unternehmen, soweit dies der Zusammenarbeit mit diesem Kunden dient.

15. Gefährliche Produkte und Materialien / Mitteilungspflicht

15.1 Mit dem Angebot und vor jeder Lieferung stellt der LIEFERANT aktuelle Sicherheitsdatenblätter, Gefahrgut-Transportdokumente, Stoff- und Materialdeklarationen sowie alle sonstigen Informationen zur Verfügung, die für die rechtmäßige Handhabung, Verpackung, Beförderung, Lagerung, den Zugang, die Nutzung, die Wiederverwertung und die Entsorgung der Produkte erforderlich sind. Die Dokumentation muss dem anwendbaren REACH-, CLP-, Gefahrgut- und Abfallrecht entsprechen und nach jeder wesentlichen Material-, Prozess- oder Rechtsänderung unverzüglich aktualisiert werden. Zollrechtliche Ursprungsdeklarationen, Lieferantenerklärungen und Zolltarifierungen richten sich ausschließlich nach Ziffer 16.7.

15.2 Unbeschadet der Ziffer 2.4 hat der LIEFERANT, wenn er Änderungen an einem Produkt vorgenommen hat, das er auch an den KÄUFER liefert, den KÄUFER ungeachtet sonstiger Informationspflichten unverzüglich über diese Änderungen zu informieren.

15.3 Der LIEFERANT hat dem KÄUFER sämtliche Informationen bereitzustellen, die gemäß § 3 ProdSG (Produktsicherheitsgesetz) für die Beurteilung der Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit von Endverbrauchern relevant sind. Insbesondere sind folgende Informationen bereitzustellen: – die Eigenschaften der Produkte einschließlich Inhalt, Verpackung, Montageanleitungen, Installation, Wartung und Nutzungsdauer; – die Auswirkungen auf andere Waren und Dienstleistungen, wenn zu erwarten ist, dass das Produkt zusammen mit anderen Waren und Dienstleistungen verwendet wird; – die Darstellung, das Marketing, Warnhinweise, Gebrauchsanleitungen und Recyclinginformationen sowie sonstige produktbezogene Informationen; – jede Gruppe von Endnutzern, die bei Verwendung der Produkte einem höheren Risiko ausgesetzt sein könnte.

15.4 Der LIEFERANT hat hinsichtlich der an den KÄUFER gelieferten Produkte einschließlich der Verpackung die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) und die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-Verordnung“) einzuhalten. Der LIEFERANT ist verpflichtet, sämtliche in den an den KÄUFER gelieferten Produkten oder deren Verpackung enthaltenen Stoffe selbst oder durch Unterlieferanten (vor-)zuregistrieren, sofern der LIEFERANT nach der REACH-Verordnung registrierungspflichtig ist. Ist der LIEFERANT nach der REACH-Verordnung nicht registrierungspflichtig, hat er seine Unterlieferanten zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung zu verpflichten. Ein LIEFERANT, der Produkte von außerhalb der Europäischen Union in die Europäische Union liefert, hat gemäß Art. 8 der REACH-Verordnung einen Alleinvertreter zu bestellen, der die einem Importeur nach Titel II der REACH-Verordnung obliegenden Pflichten erfüllt. Der LIEFERANT stellt dem KÄUFER mit jeder Lieferung ein

aktuelles, vollständiges Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung, das den Anforderungen der REACH-Verordnung bzw. der CLP-Verordnung entspricht. Als Nachweis der fortlaufenden Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen an deklarationspflichtige, beschränkte oder verbotene Stoffe hat der LIEFERANT richtige und vollständige Materialdatenblätter im IMDS (International Material Data System, www.mdsystem.com) an die jeweils spezifische IMDS-ID des KÄUFERS zu übermitteln und diese bei Änderungen unaufgefordert zu aktualisieren und dem KÄUFER zur Verfügung zu stellen.

16. Qualitätsmanagement und Dokumentation

16.1 Der LIEFERANT hat ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem einzurichten und nachzuweisen (Mindeststandard: ISO 9001 oder IATF 16949 in der zum Zeitpunkt der Produktherstellung gültigen Fassung). Die Zertifizierung ist dem KÄUFER durch Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Lieferantenportal des KÄUFERS nachzuweisen. Der LIEFERANT beachtet außerdem die Empfehlungen der VDA-Schrift „Produktintegrität“ sowie der VDA-Schrift „Product Compliance Band 1: Product Compliance System“ in der zum Zeitpunkt der Produktherstellung gültigen Fassung. Der KÄUFER darf jedoch für das Audit solcher Bereiche einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Dritten einsetzen, der nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden kann. Der LIEFERANT verpflichtet sich ferner zur Einhaltung der VDA-Schrift „Sicherung von Qualität in der Automobilindustrie – Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung“ sowie der VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen / Lieferantenauswahl / Qualitätssicherungsvereinbarung / Produktionsprozess und Produktfreigabe / Qualitätsleistung in der Serie / Deklaration von Inhaltsstoffen“ in der zum Zeitpunkt der Produktherstellung gültigen Fassung. KÄUFER und LIEFERANT können eine Abweichung vom anwendbaren Qualitätsmanagementsystem nur schriftlich vereinbaren. Der KÄUFER darf die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems des LIEFERANTEN jederzeit selbst oder durch einen Dritten in den Betriebsräumen des LIEFERANTEN während der Geschäftszeiten und mit angemessener vorheriger Ankündigung auditieren. Kann der LIEFERANT ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse an bestimmten Betriebsbereichen, insbesondere gegenüber dem KÄUFER, nachweisen, sind diese Bereiche vom Audit durch den KÄUFER, nicht jedoch durch angemessene, zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, ausgenommen.

16.2 Der LIEFERANT muss vor Beginn der Serienproduktion eine erfolgreiche Erstbemusterung und Prozessfreigabe durchgeführt haben. Die Einzelheiten des PPF- bzw. PPAP-Prozesses und der damit verbundenen Erstbemusterung (PSW – Part Submission Warrant bzw. Erstmusterprüfung) sind zwischen KÄUFER und LIEFERANT schriftlich zu vereinbaren. Erstmuster sind vom LIEFERANTEN rechtzeitig, vollständig, in der jeweils aktuellen Fassung, unbeschädigt und vollständig vermessen bereitzustellen. Die Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPAP oder PPF) entbindet den LIEFERANTEN nicht von seinen Pflichten und Verantwortlichkeiten. Erst nach Annahme des Erstmusters (Master Sample) durch den KÄUFER darf der LIEFERANT die Serienproduktion und -lieferung aufnehmen. Unabhängig von einer solchen Annahme hat der LIEFERANT die Qualität der Produkte stets selbst zu prüfen und Warenausgangsprüfungen durchzuführen. Verlangt ein Automobilhersteller andere oder zusätzliche Standards, werden diese einvernehmlich vereinbart und vom LIEFERANTEN umgesetzt. Ist die vereinbarte Bemusterung nicht erfolgreich, trägt der LIEFERANT alle zusätzlichen Kosten des KÄUFERS, die im Zusammenhang mit dieser Bemusterung oder dem zusätzlichen Bemusterungsverfahren entstehen. Dies gilt nicht, wenn den LIEFERANTEN kein Verschulden trifft.

16.3 Zeichnungen, CAD-Daten, Beschreibungen usw., die dem Liefervertrag beigefügt sind oder darin in Bezug genommen werden, sind für den LIEFERANTEN verbindlich. Der LIEFERANT ist verpflichtet, sie auf Abweichungen jeder Art zu prüfen. Stellt der LIEFERANT tatsächliche Abweichungen fest oder vermutet er mögliche Abweichungen, hat er den KÄUFER unverzüglich schriftlich zu informieren. Informiert der LIEFERANT den KÄUFER nicht unverzüglich, kann er später nicht geltend machen, dass solche Abweichungen vorliegen. Der LIEFERANT ist allein für die von ihm erstellten Zeichnungen, Pläne und Berechnungen verantwortlich, selbst wenn der KÄUFER sie genehmigt hat.

16.4 Der LIEFERANT hat spätestens bei Lieferung von Werkzeugen oder Anlagen an den KÄUFER die Dokumentation zu Handhabung, Service, Wartung und Reparatur der Werkzeuge und Anlagen zu übergeben. Der LIEFERANT ist dafür verantwortlich, dass die Produkte die regulatorischen Anforderungen erfüllen, die für die Verwendung der CE-Kennzeichnung erforderlich sind, und hat die CE-Kennzeichnung entsprechend an den Produkten anzubringen.

16.5 Bei dokumentationspflichtigen Produkten („dokumentationspflichtige Teile“), insbesondere Fahrzeugteilen, die in den technischen Unterlagen als solche gekennzeichnet oder durch besondere Vereinbarung als solche bestimmt sind, ist der LIEFERANT verpflichtet, in besonderen Aufzeichnungen zu dokumentieren, wann, auf welche Weise und durch wen die dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft wurden und welche Ergebnisse die erforderlichen Qualitätsprüfungen erbracht haben. Die Aufzeichnungen und die Dokumentation der Ergebnisse sind vom LIEFERANTEN fünfzehn (15) Jahre ordnungsgemäß aufzubewahren und dem KÄUFER auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der LIEFERANT hat die anwendbaren kundenspezifischen Anforderungen (Customer Specific Requirements – CSR) in der zum Zeitpunkt der Produktherstellung gültigen Fassung einzuhalten. Sofern nicht anders vereinbart, sind stets die anwendbaren Mindestanforderungen des VDA-Bandes „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten, Durchführung und Dokumentation“ anzuwenden und einzuhalten.

16.6 Verlangen Behörden, die für Fahrzeugsicherheit oder für Emissionsstandards und -vorschriften usw. zuständig sind, die Einsichtnahme in die jeweiligen Produktionsstätten und Unterlagen des KÄUFERS, hat der LIEFERANT den Behörden auf Verlangen des KÄUFERS dieselben Rechte einzuräumen, die der KÄUFER gegenüber dem LIEFERANTEN hat, und sie nach besten Kräften zu unterstützen.

16.7 Der LIEFERANT ist verpflichtet, dem KÄUFER alle erforderlichen Erklärungen zum zollrechtlichen Ursprung der Produkte („zollrechtlicher Ursprung“) rechtzeitig, in jedem Fall aber spätestens bei Lieferung, zu übermitteln. Der LIEFERANT hat alle relevanten Zolltarifnummern und, soweit vorhanden, die Codes nach dem Harmonisierten System (HS) anzugeben, wobei grundsätzlich die 6-stelligen Codes und, sofern für den KÄUFER zweckmäßig, die TARIC-Codes anzugeben sind. Der LIEFERANT haftet für sämtliche Nachteile, die dem KÄUFER aus der unsachgemäßen oder verspäteten Bereitstellung der erforderlichen „Lieferantenerklärung“ entstehen, es sei denn, den LIEFERANTEN trifft kein Verschulden. Auf Verlangen des KÄUFERS hat der LIEFERANT die von ihm gemachten Angaben zum Ursprung der Produkte durch das entsprechende, von den zuständigen Zollbehörden bestätigte Informationsblatt nachzuweisen.

16.8 Der LIEFERANT führt eine an den OECD-Leitlinien ausgerichtete Sorgfaltsprüfung zu verantwortungsvollen Mineralien und verantwortungsvoller Beschaffung durch. Auf Verlangen stellt der LIEFERANT vollständige und richtige Berichte zu Zinn, Tantal,

Wolfram und Gold (3TG), Kobalt, Glimmer, Lithium, Nickel, Naturgraphit und weiteren identifizierten Hochrisikomaterialien bereit, einschließlich aktueller CMRT-, EMRT- oder Nachfolgevorlagen, Informationen zu Schmelzen und Raffinerien, Ursprungsdaten und Korrekturmaßnahmenplänen.
Der LIEFERANT hat die Verordnung (EU) 2017/821, die Verordnung (EU) 2023/1542 und sonstige anwendbare Anforderungen an verantwortungsvolle Beschaffung einzuhalten und den relevanten Unterlieferanten gleichwertige Verpflichtungen aufzuerlegen.

17. Ersatzteile

17.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde und unabhängig davon, ob ein Liefervertrag fortbesteht, ist der LIEFERANT verpflichtet, dem KÄUFER nach Ablauf oder Beendigung (unabhängig vom Beendigungsgrund) des betreffenden Serien-Liefervertrags (End of Production, „EOP“) für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren („Projektlaufzeit“) ausreichende Mengen an Produkten zur Verwendung als Ersatzteile zur Verfügung zu stellen. Der LIEFERANT stellt sicher, dass seine Unterlieferanten (die ganz oder teilweise an der Herstellung der Produkte für den KÄUFER beteiligt sind) vertraglich zur Einhaltung dieser Verpflichtung gebunden sind und dass diese Verpflichtung entlang der Lieferkette entsprechend an die jeweiligen Unterlieferanten weitergegeben wird.

17.2 Für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach EOP gilt für Ersatzteile der zuletzt für die Serienlieferung der Produkte gültige Preis zuzüglich etwaiger Zusatzkosten für Sonderverpackungen, abzüglich nicht mehr anfallender Montagekosten. Nach Ablauf dieser drei (3) Jahre wird der Preis für Ersatzteile auf Grundlage einer Kostenanalyse neu bestimmt. Bis zu einer solchen einvernehmlichen Festlegung gilt der zuletzt nach Satz 1 bestimmte Preis weiter.

18. Übergabe und Nutzung von Arbeitsmitteln

18.1 Sämtliche vom KÄUFER bereitgestellten, bezahlten oder finanzierten Vorrichtungen, Muster, Modelle, Zeichnungen, Unterlagen und sonstigen Arbeitsmittel sind Vermögensgegenstände des KÄUFERS und unterliegen ausschließlich Ziffer 13. Eine gesonderte oder widersprechende Regelung zu Eigentumsübertragung, Verwahrung oder Rückgabe gilt nach dieser Ziffer 18 nicht.

19. Beendigung

19.1 Die Laufzeit des Liefervertrags ist in diesem Liefervertrag ausdrücklich festgelegt („Erstlaufzeit“). Diese Erstlaufzeit verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate („Verlängerungslaufzeit“), sofern der Liefervertrag nicht vom KÄUFER oder dem LIEFERANTEN sechs Monate vor Ablauf der Erstlaufzeit (bzw. im Falle der automatischen Verlängerung vor Ablauf der Verlängerungslaufzeit) gekündigt wird.

19.2 Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, den Liefervertrag ordentlich zu kündigen, soweit sich aus Ziffer 19.1 nichts Gegenteiliges ergibt.

19.3 Der KÄUFER kann einen Liefervertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Bei Kündigung oder Stornierung durch den KÄUFER ohne Angabe von Gründen zahlt der KÄUFER ausschließlich: (i) gelieferte und noch nicht bezahlte Produkte; (ii) tatsächliche, angemessene und unvermeidbare Kosten für Halbfertigerzeugnisse, Rohmaterialien und Komponenten, die im Einklang mit autorisierten Freigaben und vereinbarten Vorlaufzeiten gemäß Ziffer 4.7 oder gegebenenfalls gemäß dem Liefervertrag beschafft wurden und weder gemindert noch anderweitig verwendet werden können; und (iii) den dokumentierten, nicht amortisierten Teil projektspezifischer Investitionen, die dem KÄUFER vor Eingehung der Verpflichtung ausdrücklich offengelegt und von ihm schriftlich genehmigt wurden, abzüglich Schadensminderung, Wiederverwendung, Schrottwert und Versicherungsleistungen. Entgangener Gewinn, Deckungsbeitrag, nicht gedeckte Gemeinkosten oder Folgeschäden sind nicht zu zahlen.

19.4 Zusätzlich zu allen sonstigen Rechten zur Kündigung eines Liefervertrags können die Parteien einen Liefervertrag auch ganz oder teilweise aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Haftung oder Entschädigung gegenüber der jeweils anderen Partei kündigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund erfüllt sind. Insbesondere kann der KÄUFER in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung kündigen:

(i) wenn der LIEFERANT eine wesentliche Pflicht aus dem Liefervertrag verletzt, der KÄUFER den LIEFERANTEN über die Pflichtverletzung informiert und der LIEFERANT die Pflichtverletzung nicht innerhalb einer vom KÄUFER gesetzten angemessenen Frist behebt;

(ii) wenn der LIEFERANT einräumt, seine fälligen Verbindlichkeiten nicht begleichen zu können, oder sich die wirtschaftliche Lage des LIEFERANTEN erheblich verschlechtert;

(iii) wenn sich aufgrund objektiver Anhaltspunkte abzeichnet, dass sich die finanziellen Verhältnisse des LIEFERANTEN nach Abschluss des Liefervertrags in einem Maße verschlechtern, dass eine vertragsgemäße Lieferung nicht zu erwarten ist, oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt wurde;

(iv) bei einem Kontrollwechsel beim LIEFERANTEN. „Kontrollwechsel“ bezeichnet (a) einen Wechsel des unmittelbaren oder mittelbaren Anteilseigners in Bezug auf insgesamt 50 % oder mehr der Stimmrechtsanteile des LIEFERANTEN oder (b) den Verkauf im Wesentlichen aller Vermögenswerte des LIEFERANTEN, es sei denn, dieser Kontrollwechsel stellt lediglich eine konzerninterne Umstrukturierung innerhalb der Unternehmensgruppe des LIEFERANTEN ohne Änderung der letztendlichen Kontrolle über den LIEFERANTEN dar;

(v) wenn der Kunde des KÄUFERS das betreffende Fahrzeugprogramm beendet;

(vi) der LIEFERANT ist hinsichtlich Technologie, Qualität, Service und Preis (zusammen „Faktoren“) nicht mehr wettbewerbsfähig. Der LIEFERANT ist „nicht mehr wettbewerbsfähig“, wenn seine Produkte in der Gesamtbetrachtung dieser Faktoren dem Niveau vergleichbarer Produkte anderer Hersteller nicht (mehr) entsprechen und der LIEFERANT es nicht schafft, dieses Niveau innerhalb einer angemessenen Frist zu erreichen. Es wird vermutet, dass der LIEFERANT hinsichtlich des Preises „nicht mehr wettbewerbsfähig“ ist, wenn ein unabhängiger Dritter (der aufgrund seines Berufsstandes

gesetzlich zur Vertraulichkeit verpflichtet ist) dem LIEFERANTEN schriftlich bestätigt, dass die Produkte oder Leistungen oder ein gleichwertiges Produkt oder eine gleichwertige Leistung dem KÄUFER trotz Vergleichbarkeit der übrigen Faktoren von einem Dritten zu einem niedrigeren Preis als dem aktuellen Preis des LIEFERANTEN geliefert werden können und der LIEFERANT nicht in der Lage ist, diesen Preis des vorgenannten Dritten innerhalb von 12 Kalenderwochen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung des KÄUFERS zu erreichen.

Der LIEFERANT hat keine Ansprüche wegen vorzeitiger Beendigung, wenn eine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt ist.

19.5 Bei teilweiser Kündigung eines noch nicht vollständig erfüllten Liefervertrags bleibt der LIEFERANT zur Erfüllung des nicht gekündigten Teils des Liefervertrags verpflichtet.

19.6 Im Falle einer Kündigung ist der KÄUFER berechtigt, mit (i) einer Forderung, die der KÄUFER gegen den LIEFERANTEN oder ein Verbundenes Unternehmen des LIEFERANTEN (wie in Ziffer 1.3 definiert) hat, oder mit (ii) einer Forderung, die ein Verbundenes Unternehmen des KÄUFERS gegen den LIEFERANTEN oder ein Verbundenes Unternehmen des LIEFERANTEN hat, gegen eine Forderung des LIEFERANTEN gegen den KÄUFER aufzurechnen.

19.7 Bei Kündigung eines Liefervertrags durch den LIEFERANTEN gemäß Ziffer 19.1 hat der KÄUFER Anspruch auf eine Option auf eine Auslaufphase von bis zu 18 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. Der KÄUFER hat diese Option innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Kündigungserklärung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem LIEFERANTEN auszuüben, in der auch die Dauer der Auslaufphase anzugeben ist.

19.8 Endet der Liefervertrag, ist der KÄUFER berechtigt, sämtliche nachfolgend in Ziffer 20.1 definierten Vertraulichen Informationen, die sich auf die beendete Geschäftsbeziehung beziehen und die zur Herstellung der zuvor vom LIEFERANTEN gelieferten Produkte und zur Deckung des Bedarfs des KÄUFERS erforderlich sind, weiterzugeben, es sei denn und soweit die betreffenden Vertraulichen Informationen durch nicht veröffentlichte Schutzrechte geschützt sind und der KÄUFER weder zur Offenlegung dieser Vertraulichen Informationen noch zur Nutzung oder Unterlizenzierung dieser Schutzrechte berechtigt ist.

19.9 Die Beendigung eines Liefervertrags berührt nicht die bereits entstandenen Rechte und Pflichten der Parteien und lässt die Anwendbarkeit oder Fortgeltung von Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder eines Liefervertrags unberührt, die ausdrücklich oder stillschweigend nach einer Kündigung oder einem Rücktritt weitergelten sollen.

20. Vertraulichkeit und Datenschutz

Soweit der KÄUFER und der LIEFERANT nicht bereits im Einzelfall eine Vereinbarung zum Schutz vertraulicher Informationen getroffen haben, und für den Zeitraum nach Ablauf solcher Vereinbarungen, gelten die nachstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 20:

20.1 Der LIEFERANT behandelt sämtliche Informationen vertraulich und gibt sie nicht an Dritte weiter, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem KÄUFER unmittelbar oder mittelbar vom KÄUFER oder von Verbundenen Unternehmen des KÄUFERS offengelegt werden und (a) als vertraulich gekennzeichnet sind oder (b) üblicherweise und/oder von einem vernünftigen Dritten als vertraulich angesehen werden, insbesondere nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung der Information („Vertrauliche Informationen“). Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Ziffer umfassen insbesondere, aber nicht abschließend: (i) Prototypen, Versuchsteile oder Muster; (ii) Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Ideen und Erfindungen oder Ergebnisse; (iii) Bestehen und Inhalt der Geschäftsbeziehung, Vereinbarungen und Entwürfe, Ausschreibungsunterlagen, technische Spezifikationen, Prozessbeschreibungen, Mengen- und Kostendaten; (iv) technische und geschäftliche Informationen; (v) sonstige nicht öffentlich zugängliche Informationen, einschließlich Kenntnissen über interne Verhältnisse und Abläufe, die im Zuge der Geschäftsbeziehung oder der Geschäftskorrespondenz erlangt werden, sowie vorhandene personenbezogene Daten. Der LIEFERANT darf solche Vertraulichen Informationen nur im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung und nur insoweit verwenden, wie dies für diese erforderlich ist, unabhängig davon, ob die Vertraulichen Informationen dem LIEFERANTEN oder einem Verbundenen Unternehmen des LIEFERANTEN offengelegt wurden. Der LIEFERANT verpflichtet sich, solche Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch ihnen auf sonstige Weise zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um jeden Zugriff Dritter zu verhindern, soweit der KÄUFER dies nicht zuvor schriftlich genehmigt hat.

20.2 Eine Information gilt nicht als Vertrauliche Information, wenn diese Information: (i) ohne Verletzung von Vertraulichkeitspflichten öffentlich zugänglich ist oder wird; (ii) dem LIEFERANTEN von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird, der zur Weitergabe dieser Information berechtigt war und keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterlag; (iii) dem LIEFERANTEN bereits vor Erhalt der Vertraulichen Information bekannt war; (iv) vom LIEFERANTEN unabhängig und ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Informationen des KÄUFERS entwickelt wurde. Der LIEFERANT, der sich auf eine oder mehrere Ausnahmen beruft, hat die zugrunde liegenden Tatsachen nachzuweisen.

20.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet, den KÄUFER unverzüglich zu informieren, wenn ihm bekannt wird, dass Dritte Zugang zu Vertraulichen Informationen erlangt haben oder dass solche Vertraulichen Informationen zerstört wurden oder verloren gegangen sind.

20.4 Die Vertraulichkeitspflichten nach dieser Ziffer 20 gelten nicht, wenn und soweit Vertrauliche Informationen aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen offengelegt werden müssen; dabei ist die Offenlegung auf das Mindestmaß zu beschränken, und der LIEFERANT hat den KÄUFER zum frühestmöglichen Zeitpunkt und, wenn möglich, vor der beabsichtigten Offenlegung zu informieren.

20.5 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt für alle Mitarbeiter, Verbundenen Unternehmen des LIEFERANTEN oder vom LIEFERANTEN in der Geschäftsbeziehung mit dem KÄUFER eingesetzten Dritten („Dritte Personen“) unabhängig von deren Vertragsverhältnis. Der LIEFERANT hat alle Dritten Personen, die Zugang zu den Vertraulichen Informationen haben, vor der Offenlegung von Vertraulichen Informationen zu Vertraulichkeitspflichten zu verpflichten, die den in dieser Ziffer 20 festgelegten Pflichten gleichwertig sind. Der LIEFERANT hält die Zahl solcher Dritten Personen im Hinblick auf die Vertraulichkeit so klein wie möglich und beschränkt die Offenlegung Vertraulicher Informationen auf das erforderliche Maß (Need-to-know-Prinzip).

20.6 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Vertraulichkeits- und Nutzungsbeschränkungspflichten für die Dauer der Geschäftsbeziehung und gelten darüber hinaus so lange fort, wie der KÄUFER ein berechtigtes Interesse an der Vertraulichkeit hat, und enden frühestens sieben (7) Jahre nach Beendigung der geschäftlichen oder vertraglichen Beziehung oder nach Erfüllung des Vertraulichkeitszwecks.

20.7 Sonstige gesetzliche Vertraulichkeitsrechte bleiben unberührt.

20.8 Der LIEFERANT hat sämtliche anwendbaren Datenschutz- und Privatsphäregesetze einzuhalten, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und der anwendbaren nationalen Durchführungsgesetze. Soweit der LIEFERANT als Auftragsverarbeiter tätig ist, verarbeitet er personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung, setzt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen um, stellt rechtmäßige internationale Datenübermittlungen sicher, unterstützt bei Anfragen betroffener Personen und von Aufsichtsbehörden und informiert den KÄUFER unverzüglich über tatsächliche oder vermutete Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, die Daten des KÄUFERS betreffen. Eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geht vor, soweit erforderlich.

21. Compliance

21.1 Der LIEFERANT hat sämtliche anwendbaren Gesetze, Standards und behördlichen Anforderungen einzuhalten, einschließlich Wettbewerbs- und Kartellrecht, Antibestechungs- und Antikorruptionsrecht, Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung, Exportkontroll-, Zoll- und Sanktionsrecht, Produkt- und Umweltrecht, Arbeitsschutz, arbeits- und menschenrechtlicher Anforderungen sowie anwendbarer Gesetze zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette. Soweit anwendbar, hat der LIEFERANT das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, nationale Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1760 sowie gleichwertige polnische und ungarische Anforderungen, jeweils in der geänderten oder ersetzten Fassung, einzuhalten. Der LIEFERANT hat risikobasierte Kontrollen, ordnungsgemäße Aufzeichnungen und wirksame Abhilfeprozesse vorzuhalten, die seine eigenen Geschäftstätigkeiten und seine Lieferkette abdecken.

21.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, (i) keinem Amtsträger für diesen oder einen Dritten für die Erfüllung einer Amtspflicht einen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren; (ii) keinem Mitarbeiter oder Beauftragten eines Unternehmens zu Wettbewerbszwecken für sich oder einen Dritten im geschäftlichen Verkehr als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren; (iii) im geschäftlichen Verkehr für sich oder einen anderen als Gegenleistung dafür, dass er einen anderen beim wettbewerblichen Bezug von Waren oder Dienstleistungen in unlauterer Weise bevorzugt, keinen Vorteil zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen; (iv) keine anwendbaren Antikorruptionsvorschriften zu verletzen und, soweit anwendbar, den US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und den UK Bribery Act nicht zu verletzen; (v) keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen zu treffen und nicht an abgestimmten Verhaltensweisen teilzunehmen, die nach den anwendbaren kartellrechtlichen Vorschriften die Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Steht der LIEFERANT für den KÄUFER in Kontakt mit einem Amtsträger, führt Gespräche oder Verhandlungen oder beauftragt der LIEFERANT hierfür einen Dritten, ist der LIEFERANT verpflichtet, (i) den KÄUFER vorab schriftlich zu informieren und den Umfang der Interaktion klar zu definieren, (ii) dem KÄUFER auf Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung jedes Gesprächs oder Treffens mit einem Amtsträger zur Verfügung zu stellen und (iii) dem KÄUFER monatlich eine detaillierte Spesenabrechnung mit sämtlichen Originalbelegen vorzulegen. „Amtsträger“ ist jede Person, die Aufgaben im Namen einer Behörde, staatlichen Stelle oder Abteilung, eines öffentlichen Unternehmens oder einer internationalen Organisation wahrnimmt.

21.3 Erbringt der LIEFERANT seine Leistungen regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, mit eigenen Mitarbeitern auf dem Gelände des KÄUFERS, hat der LIEFERANT an Audits, Untersuchungen, Zertifizierungen oder Prüfverfahren zur Überprüfung der Beschäftigungsbedingungen dieser auf dem Gelände des KÄUFERS tätigen Mitarbeiter teilzunehmen. Ausschließlich zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung anwendbarer Rechtsvorschriften über Beschäftigungsbedingungen kann der KÄUFER vom LIEFERANTEN verlangen, die personenbezogenen Informationen offenzulegen, die zur Bestätigung rechtmäßiger Beschäftigungspraktiken erforderlich sind, soweit rechtlich zulässig. Soweit nicht anders vereinbart, umfasst die Offenlegung Nachname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Alter und gegebenenfalls Arbeitserlaubnisse sowie die Offenlegung der Lohnabrechnungen der betreffenden Mitarbeiter. Der LIEFERANT stellt sicher, dass die Bereitstellung der Daten im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen und -vorschriften erfolgt. Der KÄUFER verarbeitet die bereitgestellten personenbezogenen Daten streng vertraulich, im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen und -vorschriften, soweit dies für das Audit erforderlich ist und gemäß der Datenschutzerklärung des KÄUFERS, die dem LIEFERANTEN auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. Der LIEFERANT muss sicherstellen, dass die Datenschutzerklärung den betroffenen Personen in geeigneter Weise bekannt gemacht wird.

21.4 Der LIEFERANT beantwortet Anfragen des KÄUFERS zu Compliance, sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Lieferkette innerhalb angemessener Frist. Bei Verdacht auf eine Verletzung der Verpflichtungen nach Ziffer 21.1 und 21.2 hat der LIEFERANT mögliche Verstöße unverzüglich zu untersuchen und den KÄUFER über die eingeleiteten Untersuchungsmaßnahmen sowie, soweit angezeigt, über die betroffenen Unterlieferanten zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, hat der LIEFERANT den KÄUFER innerhalb angemessener Frist über die innerhalb seiner Organisation ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Verstöße zu informieren. Auf Verlangen des KÄUFERS bestätigt der LIEFERANT schriftlich, dass er die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 21 einhält und ihm außer den gegebenenfalls darin beschriebenen Verstößen keine (weiteren) Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 21 bekannt sind.

21.5 Kann der LIEFERANT einen Verstoß gegen Ziffer 21.1 nicht unverzüglich beheben, kann der KÄUFER einen zeitlich befristeten Maßnahmenplan verlangen und betroffene Geschäftsbeziehungen vorübergehend aussetzen, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Aussetzung ist mindestens alle dreißig (30) Tage zu überprüfen und darf ohne dokumentierte Überprüfung durch das Senior Management hinsichtlich Rechtsrisiko, Fortschritt der Abhilfemaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Lieferkontinuität nicht länger als neunzig (90) Tage fortgeführt werden. Während der Aussetzung darf der KÄUFER anderweitig beschaffen. Der KÄUFER behält seine Audit-, Korrekturmaßnahmen- und Kündigungsrechte bei schwerwiegenden, fortdauernden oder nicht behobenen Verstößen.

21.6 Der LIEFERANT stellt den KÄUFER sowie die Verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter des KÄUFERS von sämtlichen Haftungsansprüchen, Forderungen, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen frei, die aus einer Verletzung dieser Ziffer 21 durch den LIEFERANTEN resultieren. Dies gilt nicht, wenn den LIEFERANTEN kein Verschulden trifft.

21.7 Der LIEFERANT stellt sicher, dass die Bestimmungen dieser Compliance-Ziffer 21 an seine Unterlieferanten weitergegeben und diese entsprechend verpflichtet werden. Zur Begründung, Durchsetzung und Aufrechterhaltung von Compliance-Verpflichtungen in der Lieferkette bemüht sich der LIEFERANT ferner nach besten Kräften darum, seine Unterlieferanten zu verpflichten, die

Compliance-Verpflichtungen dieser Ziffer 21 in den Verträgen mit deren Unterlieferanten weiterzugeben und die Compliance-Verpflichtungen entlang der Lieferkette weiterzureichen.

22. Informations- und Cybersicherheit

22.1 Der LIEFERANT hat ein den Produkten, Dienstleistungen und Risiken angemessenes Informationssicherheitsmanagementsystem aufrechtzuerhalten und das anwendbare Cybersicherheitsrecht einzuhalten, einschließlich der nationalen Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS2), soweit relevant der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act) sowie der Sicherheitsanforderungen des KÄUFERS.

22.2 Der LIEFERANT implementiert Secure-by-Design- und Secure-by-Default-Kontrollen, Zugriffsmanagement, Datensicherung, Geschäftskontinuität, Schwachstellenmanagement, Schutz vor Schadsoftware, physische Sicherheit und Lieferkettensicherheit. Produkte und Systeme dürfen keinen Schadcode, keine nicht offengelegten Hintertüren (Backdoors), keine unautorisierte Telemetrie und keine Deaktivierungsmechanismen enthalten.

22.3 Der LIEFERANT informiert den KÄUFER unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem er von einem tatsächlichen oder vermuteten Cybersicherheitsvorfall, einer wesentlichen Schwachstelle, einem unbefugten Zugriff, Schadsoftware, einem Verfügbarkeitsverlust oder einer Kompromittierung Kenntnis erlangt hat, die Produkte, Systeme des KÄUFERS, Daten des KÄUFERS oder die Lieferkontinuität betreffen. Der LIEFERANT stellt zeitnahe Aktualisierungen bereit, sichert Beweise und wirkt bei Eindämmung und Behebung mit.

22.4 Innerhalb von zwei (2) Wochen nach Abschluss der Untersuchung legt der LIEFERANT einen Bericht zu Grundursache und Korrekturmaßnahmen vor, der den Vorfall, den Zeitablauf, die betroffenen Systeme und Daten, die Auswirkungen, die Eindämmung, die Behebung und die Maßnahmen gegen ein Wiederauftreten beschreibt. Korrekturmaßnahmen sind innerhalb der vereinbarten risikobasierten Fristen umzusetzen.

22.5 Der LIEFERANT stellt Sicherheitsupdates und Schwachstellenbehebungen für den vereinbarten Supportzeitraum und für jeden darüber hinaus gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum bereit. Auf Verlangen stellt der LIEFERANT eine Software-Stückliste (Software Bill of Materials), Schwachstelleninformationen, Ergebnisse von Penetrationstests oder Sicherheitsprüfungen sowie Nachweise der Behebung zur Verfügung.
22.6 Der LIEFERANT stellt den KÄUFER von Verbindlichkeiten, Verlusten und Schäden frei, die durch einen Verstoß gegen diese Ziffer 22 verursacht werden. Dies gilt nicht, wenn den LIEFERANTEN kein Verschulden trifft. Der KÄUFER darf Beträge zurückbehalten, die in angemessenem Zusammenhang mit dem dokumentierten Vorfall, der Untersuchung, der Behebung oder dem Anspruch stehen; unstreitige Beträge bleiben jedoch zahlbar.

22.7 Der KÄUFER kann unmittelbar oder durch einen angesehenen unabhängigen Dritten aus berechtigtem Anlass und bei kritischen Lieferanten mindestens einmal pro Kalenderjahr verhältnismäßige Informationssicherheitsaudits durchführen, vorbehaltlich der Vertraulichkeit und betrieblicher Schutzmaßnahmen.
22.8 Der KÄUFER kann Nachweise über ein angemessenes Informationssicherheitsniveau verlangen, einschließlich einer ISO/IEC-27001-Zertifizierung oder einer TISAX-Bewertung, soweit relevant. Das Auditrecht nach Ziffer 22.7 gilt entsprechend.

23. Unterlieferanten und Unterauftragnehmer

23.1 Unterlieferanten und Unterauftragnehmer des LIEFERANTEN gelten als dessen Erfüllungsgehilfen.

23.2 Der LIEFERANT stellt sicher, dass seine Unterlieferanten vertraglich zur Einhaltung der in diesen Einkaufsbedingungen und im Liefervertrag enthaltenen Bestimmungen verpflichtet sind und dass diese Verpflichtung entlang der Lieferkette entsprechend weitergegeben wird.

24. Werbung

24.1 Die Verwendung von Angebotsanfragen, Bestellungen, Bestellannahmen durch den KÄUFER und der damit verbundenen Korrespondenz als solcher zu Werbezwecken ist strengstens untersagt. Gleiches gilt für jegliche Werbezwecke des LIEFERANTEN unter Bezugnahme auf das von Kunden des KÄUFERS verwendete Produkt.
24.2 Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des KÄUFERS darf der LIEFERANT Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum KÄUFER durchführen.

25. Allgemeine Bestimmungen

25.1 Der KÄUFER ist berechtigt, mit (i) einer Forderung, die dem KÄUFER gegen ein Verbundenes Unternehmen des LIEFERANTEN zustehen mag, oder mit (ii) einer Forderung, die einem Verbundenen Unternehmen des KÄUFERS gegen den LIEFERANTEN oder ein Verbundenes Unternehmen des LIEFERANTEN zustehen mag, gegen eine Forderung des LIEFERANTEN gegen den KÄUFER aufzurechnen.

25.2 Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen, eines Einkaufsvertrags oder einer sonstigen im Rahmen der Geschäftsbeziehung getroffenen Vereinbarung, die unwirksam ist oder wird, berührt nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen wirksamen Bestimmungen oder Vereinbarungen. Die Parteien vereinbaren, dass eine solche unwirksame Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung mit ähnlichen wirtschaftlichen Folgen ersetzt wird.

25.3 Erfüllungsort ist der eingetragene Sitz des KÄUFERS. Für die Lieferung als solche kann eine andere Regelung bestimmt werden.

25.4 Gerichtsstand, Verfahrensort und anwendbares Recht bestimmen sich nach Anhang 1 gemäß der im jeweiligen Liefervertrag genannten Gesellschaft des KÄUFERS. Der KÄUFER kann zusätzlich vor jedem anderen nach anwendbarem Recht zuständigen Gericht Klage erheben.

25.5 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

25.6 Diese Einkaufsbedingungen werden in englischer Sprache herausgegeben. Jede Übersetzung dient lediglich der besseren Verständlichkeit. Soweit nach zwingendem Recht zulässig, geht bei Widersprüchen die englische Fassung vor.

25.7 Anhang 1 ist integraler Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen. Steht eine zwingende Bestimmung des lokalen Rechts mit diesen Einkaufsbedingungen in Widerspruch, geht diese zwingende Bestimmung nur im zwingend erforderlichen Mindestumfang vor.

ANHANG 1 – LÄNDERSPEZIFISCHES RECHT UND GERICHTSSTAND

A. Car Top Systems GmbH (Deutschland)

- Diese Einkaufsbedingungen sowie jede Abrufbestellung und jeder Liefervertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des CISG.
- Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den eingetragenen Sitz der Car Top Systems GmbH zuständige Gericht. Der KÄUFER kann auch vor jedem anderen nach anwendbarem Recht zuständigen Gericht klagen.
- § 377 des Handelsgesetzbuchs (HGB) gilt vorbehaltlich Ziffer 7.1 und in dem größtmöglichen Umfang, in dem die Parteien die Untersuchungs- und Rügepflichten vertraglich ändern können.

B. Car Top Systems sp. z o.o. (Polen)

- Diese Einkaufsbedingungen sowie jede Abrufbestellung und jeder Liefervertrag unterliegen dem Recht der Republik Polen unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des CISG.
- Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit nach polnischem Recht zulässig, das für den eingetragenen Sitz der Car Top Systems sp. z o.o. örtlich und sachlich zuständige Gericht. Der KÄUFER kann auch vor jedem anderen nach anwendbarem Recht zuständigen Gericht klagen.
- Untersuchung, Mängelanzeige, Gewährleistung, Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums und Verjährungsfragen unterliegen zwingenden Bestimmungen des polnischen Rechts. Jede Übertragung oder Lizenzierung von Urheberrechten umfasst die im Liefervertrag oder in der Abrufbestellung, Leistungsbeschreibung oder Entwicklungsvereinbarung ausdrücklich bezeichneten Nutzungsarten.

C. Car Top Systems Kft. (Ungarn)

- Diese Einkaufsbedingungen sowie jede Abrufbestellung und jeder Liefervertrag unterliegen dem Recht Ungarns unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des CISG.
- Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung nach ungarischem Recht zulässig ist, das zuständige Gericht am eingetragenen Sitz der Car Top Systems Kft. Der KÄUFER kann auch vor jedem anderen nach anwendbarem Recht zuständigen Gericht klagen.
- Untersuchung, Mängelanzeige, Gewährleistung, Eigentum, Sicherungsrechte und Fragen des geistigen Eigentums unterliegen zwingenden Bestimmungen des ungarischen Rechts.

ANHANG 2 – WESENTLICHE BERÜCKSICHTIGTE REGULATORISCHE AKTUALISIERUNGEN 2026

- Incoterms auf Incoterms 2020 aktualisiert.
- Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und an die Bewirtschaftung von Altfahrzeugen auf die Verordnung (EU) 2026/1738 aktualisiert.
- Verweise auf Produkt-, Chemikalien-, Batterie-, Verpackungs-, Marktüberwachungs- und Produktsicherheitsrecht aktualisiert und dynamisch so formuliert, dass sie in der jeweils geänderten Fassung gelten.
- Cybersicherheitsverpflichtungen für das NIS2-Umsetzungsrecht und die Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act), soweit anwendbar, aktualisiert.
- Daten- und Connected-Product-Verpflichtungen für die Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act), soweit anwendbar, aktualisiert.
- Bestimmungen zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, Sanktionen, Exportkontrolle, Menschenrechten und Umwelt-Compliance an aktuelle EU- und nationale Anforderungen angepasst.